



MÜHLDORFER GEMEINDE- BLATT

Nummer 3/2004 - April

BUNDESPRÄSIDENTENWAHL AM 25. APRIL 2004

Sehr geehrte Gemeindebürgerinnen !
Sehr geehrte Gemeindebürger !

Aus Anlass der bevorstehenden Bundespräsidentenwahl wollen wir Sie mit dieser Ausgabe des Gemeindeblattes näher über gesetzliche Grundlagen, Beschlüsse der Gemeindewahlbehörde usw. informieren.

Für den Wahlsprengel I (**Mühldorf**) mit dem Wahllokal Gemeindeamt, Markt 13, ist die Wahlzeit von **08:00 Uhr bis 15:00 Uhr** festgelegt.

Für den Wahlsprengel II (**Trandorf**) mit dem Wahllokal Bildungshaus, Dorfstraße 13, ist die Wahlzeit von **08:00 Uhr bis 14:00 Uhr** festgelegt.

In beiden Sprengeln werden Wahlkartenwähler zugelassen.

Um den bettlägerigen Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, wurde eine Besondere ("Fliegende") Wahlbehörde eingerichtet, die diese Personen am Wahltag zur Wahlhandlung in ihrem Haus oder ihrer Wohnung aufsucht. Voraussetzung für einen derartigen Besuch ist aber die Beantragung einer **Wahlkarte** bis spätestens 22. April beim Gemeindeamt Mühldorf.

Wenn Sie sich am 25. April 2004 voraussichtlich nicht in der Marktgemeinde Mühldorf aufhalten werden, können Sie mit einer Wahlkarte

- (1) in jedem beliebigem Wahllokal im Bundesgebiet oder
- (2) im Ausland wählen.

Achtung:

Auch in diesen Fällen ist der 22. April der letzte Tag für die Beantragung der Wahlkarte beim Gemeindeamt.

Die Wahlkarte ist ein mit Aufdruck versehener verschließbarer, weißer Briefumschlag und enthält den amtlichen Stimmzettel, ein weißes unbedrucktes Wahlkuvert sowie ein Informationsblatt.

Wenn Sie eine Wahlkarte beantragt haben, dürfen Sie ohne diese nicht wählen (auch dann nicht, wenn Sie sich wider Erwarten am Wahltag in unserer Heimatgemeinde befinden)!

Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten wird kein Ersatz geleistet !

Bitte vergessen Sie nicht, ein Personaldokument (Führerschein, Reisepass, etc.) mitzunehmen, damit die Wahlbehörde Ihre Identität prüfen kann.

Zu (1): Wählen im Inland

Mit der Wahlkarte können Sie **am Wahltag** in jedem Wahllokal Ihre Stimme abgeben. Erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig in der Gemeinde, in der Sie wählen wollen, nach den dortigen Wahlzeiten.

Auch auf größeren Bahnhöfen und Flughäfen sind Wahllokale eingerichtet.

Zu (2): Wählen im Ausland

Im Gegensatz zur Wahlhandlung innerhalb des Bundesgebietes können Sie im Ausland bereits unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte, also schon vor dem eigentlichen Wahltag, Ihre Stimme abgeben, **sobald Sie das Bundesgebiet verlassen haben**.

Die Stimmabgabe im Ausland hat jedoch spätestens am Wahltag bis zur Schließung des letzten österreichischen Wahllokals zu erfolgen.

Dazu ist eine Bestätigung durch einen volljährige österreichische Zeugen, einer Österreichischen Botschaft, eines Generalkonsulats, eines Konsulats oder einer einem österreichischen Notar vergleichbaren Person erforderlich.

Auch Ehepartner, Verwandte (z.B. volljährige Kinder) und Bekannte, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, dürfen eine Stimmabgabe bestätigen.

Aus der Bestätigung muss Ihre eigene Identität sowie der Zeitpunkt und der Ort der Stimmabgabe hervorgehen.

Hinweis:

Allen ausgestellten Wahlkarten werden Informationsblätter beigelegt. Bitte lesen Sie diese Detailinformationen sorgfältig durch.

Über weitere Einzelheiten zur Wahl informieren die Kundmachungen an der Amtstafel im Eingangsbereich vom Gemeindeamt.

Impressum: "Mühldorfer Gemeindeblatt"
Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Marktgemeinde Mühldorf,
3622 Mühldorf, Markt 13;
Verantwortlicher Schriftleiter: gGR Höbartner;
Druck: Eigenes Kopierverfahren;
Verlagspostamt und Erscheinungsort: 3622 Mühldorf

Wirtschaftsförderung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30. März folgende Richtlinien zur Gewährung einer Wirtschaftsförderung beschlossen:

1. Gegenstand der Förderung

Schaffung neuer bzw. zusätzlicher Arbeitsplätze

2. Förderungswerber

Unternehmen mit einer Betriebsstätte in der Marktgemeinde Mühldorf

3. Förderungshöhe

50 % der für den neuen bzw. zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz an die Marktgemeinde Mühldorf entrichteten Kommunalsteuer

4. Sonstige Förderungsvoraussetzungen

a) Eine Förderung pro förderfähigem Arbeitsplatz wird maximal drei Jahre lang gewährt.

b) Zur Erlangung der Wirtschaftsförderung ist eine schriftliche Antragstellung erforderlich.

c) Dem Antrag sind entsprechende Nachweise und Unterlagen - wie z.B. Meldungen beim Sozialversicherungsträger, Zahlungsnachweise, Bemessungsgrundlagen - beizulegen.

5. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft.



Donnerstag, 22. April 2004

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Gasthof Siebenhandl, 20:00 Uhr

Samstag, 8. Mai 2004

PLATZLFEST in Trandorf

Eröffnung des neu gestalteten Dorfplatzes
beim Kriegerdenkmal

GEMEINDERATSAUSSCHUSS II

Soziale Angelegenheiten

Sehr geehrte Gemeindebürgerin !
Sehr geehrter Gemeindebürger !

Unsere Gemeinde gewährt auch heuer wieder die

HAUSHALTSFÖRDERUNG.

Bis zum 14. Mai haben anspruchsberechtigte Personen bzw. Familien die Möglichkeit, diese Begünstigung für das Jahr 2003 zu beantragen.

Personen im Haushalt	Einkommen in EUR	
1	726,73	872,07
2	857,54	1.002,89
3	988,35	1.133,70
4	1.119,16	1.264,51
5	1.249,97	1.395,32
6	1.380,78	1.526,13

10 %	7,5 %
F ö r d e r u n g	

Wie Sie einfach und schnell ermitteln können, ob Sie in den Genuss der Förderung kommen bzw. wie hoch diese für Ihren Haushalt ist, ist vorstehender Tabelle zu entnehmen.

* Suchen Sie in der ersten Spalte die Anzahl der Personen, die in Ihrem Haushalt lebt.

* Wählen Sie nun in dieser Zeile den Betrag, den das Nettoeinkommen Ihres Haushaltes nicht übersteigt.

* In der letzten Zeile sehen Sie den Prozentsatz Ihrer Förderung.

* Addieren Sie die Kanal-, Müll- und Wassergebühren (Nettobetrag, ohne Mehrwertsteuer), die Sie im Jahre 2003 an die Gemeinde bezahlt haben und berechnen Sie davon den Prozentsatz.

* Sie bekommen Ihre Förderung in Form von Gutscheinen, die Sie bei jedem Mühlendorfer Gewerbetreibenden einlösen können.

BEISPIEL:

Eine Familie mit 2 Kindern bezahlte im Jahre 2003 Gebühren von EUR 726,73 an die Gemeinde. Der Vater ist Alleinverdiener und bezieht ein monatliches Nettogehalt von EUR 1.090,09. Die Familie bekommt eine Haushaltsförderung von 10 %, das sind EUR 72,67.

Ich darf Sie, sehr geehrte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, herzlich einladen, von dem Förderungsangebot unserer Marktgemeinde Gebrauch zu machen und die Haushaltsförderung zu den üblichen Öffnungszeiten am Gemeindeamt zu beantragen.

Ihr

gGR Andreas Schnitzler

Erreichbarkeit der Gemeindeärzte / Kassenvertragsärzte im Dienstsprengel WACHAU

Dr. Wolfgang BERTHOLD

3622 Mühldorf, Unterranna 2

Tel.: 02713/8200

Ordinationszeiten: Mo, Di, Mi, Fr: 7:30 - 11:00
Di: 16:30 - 18:30

Ordinationsfreier Tag: Donnerstag

Erreichbarkeit: täglich außerhalb der

Ordinationszeiten bis 19:00: 0676/522 92 80

Wochentagshintergrunddienst: Dienstag

(Dienstbereitschaft außerhalb der Ordina-
tionszeiten der Dienstsprengelärzte bis 19:00)

Dr. Florian GEYER

3620 Spitz/Donau, Hauptstraße 46

Tel.: 02713/2200

Ordinationszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 7:30 - 11:00
Mo, Do: 17:00 - 18:00

Ordinationsfreier Tag: Mittwoch

Wochentagshintergrunddienst: Montag

Dr. Klaus NENTWICH

3610 Weinzierl/Walde 50

Tel.: 02717/82430

Ordinationszeiten: Mo, Di, Mi, Fr: 7:00 - 11:00
Mi, Fr: 16:00 - 19:00

Ordinationsfreier Tag: Donnerstag

Wochentagshintergrunddienst: Mittwoch,
Freitag

Dr. Bernhard SATOR

3641 Aggsbach Markt 178

Tel.: 02712/444

Ordinationszeiten: Aggsbach Markt:
Mo, Di, Do, Fr: 7:30 - 10:30
Fr: 17:00 - 19:00

Maria Laach:

Di: 15:00 - 17:00

Do: 14:00 - 16:00

Ordinationsfreier Tag: Mittwoch

Dr. Gerhard STADLBAUER

3610 Weißenkirchen 184

Tel.: 02715/2200

Ordinationszeiten: Mo: 07:30 - 10:00 und
17:00 - 19:00

Di, Fr: 08:00 - 11:00

Do: 08:00 - 11:00 und
17:00 - 18:00

Ordinationsfreier Tag: Mittwoch

Wochentagshintergrunddienst: Donnerstag

In der Zeit von 19:00 bis 7:00 erreichen Sie
den Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer
1 4 1.

Der Wochenendbereitschaftsdienst der oben
genannten Ärzte beginnt jeweils am Samstag,
7:00 und endet am Montag, 7:00.

Zu Feiertagen ist der Dienstbeginn jeweils am
Vortag um 19:00.

Somit ist ein flächendeckendes System der
diensthabenden Kassenärzte rund um die Uhr
gegeben und im Bedarfsfall kann daher jeder
mit ärztlicher Hilfe rechnen.

Dr. B e r t h o l d
Gemeindearzt